Anlage 1 (A1)

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehr-Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwAKS)

vom

Die Landeshauptstadt erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2025 (GVBl. S. 215), folgende Satzung:

§1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehr-Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwAKS) vom 04.12.2024 (MüABl. S. 1003) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 (Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen der Feuerwehr München) wird wie folgt geändert:

a) Der Ziffer „1. Streckenkosten“ wird nach der Geb.-Nr. 1141 die folgende Geb.-Nr. 1142 (Vorauslöschfahrzeug) angefügt:

Geb.-Nr.	**Bezeichnung**	**Betrag**
„1142	Vorauslöschfahrzeug	0,70 Euro“

b) Der Ziffer „2. Ausrückstundenkosten“ wird nach Geb.-Nr. 1241 die folgende Geb.-Nr. 1242 (Vorauslöschfahrzeug) angefügt:

Geb.-Nr.	**Bezeichnung**	**Betrag**
„1242	Vorauslöschfahrzeug	115,40 Euro“

c) In Ziffer „4. Personalkosten“ erhalten die Gebührennummern 1401 bis 1404 folgende Fassung:

Geb.-Nr.	**Bezeichnung**	**Betrag**
„1401	Qualifizierungsebene 2 (Mannschaftsdienstgrade)	59,85 Euro
1402	Qualifizierungsebene 2 (Gruppenführer*innendienstgrade)	68,04 Euro
1403	Qualifizierungsebene 3	74,34 Euro
1404	Qualifizierungsebene 4	96,39 Euro“

d) In Ziffer „4.2. Brandsicherheitswachen“ erhalten die Gebührennummern 1411 bis 1414 folgende Fassung:

Geb.-Nr.	**Bezeichnung**	**Betrag**
„1411	Qualifizierungsebene 2 (Mannschaftsdienstgrade)	61,74 Euro
1412	Qualifizierungsebene 2 (Gruppenführer*innendienstgrade)	69,30 Euro
1413	Qualifizierungsebene 3	75,60 Euro
1414	Qualifizierungsebene 4	96,39 Euro“

2. Anlage 2 (Kostenverzeichnis der Pauschalsätze für freiwillige Leistungen der Feuerwehr München) wird wie folgt geändert:

a) Der Ziffer „1. Streckenkosten“ wird nach Geb.-Nr. 2141 die folgende Geb.-Nr. 2142 (Vorauslöschfahrzeug) angefügt:

Geb.-Nr.	**Bezeichnung**	**Betrag**
„2142	Vorauslöschfahrzeug	0,77 Euro“

b) Der Ziffer „2. Ausrückstundenkosten“ wird nach Geb.-Nr. 2241 die folgende Geb.-Nr. 2242 (Vorauslöschfahrzeug) angefügt:

Geb.-Nr.	**Bezeichnung**	**Betrag**
„2242	Vorauslöschfahrzeug	128,22 Euro“

c) In Ziffer „4. Personalkosten“ erhalten die Gebührennummern 2401 bis 2404 folgende Fassung:

Geb.-Nr.	**Bezeichnung**	**Betrag**
„2401	Qualifizierungsebene 2 (Mannschaftsdienstgrade)	66,15 Euro
2402	Qualifizierungsebene 2 (Gruppenführer*innendienstgrade)	75,60 Euro
2403	Qualifizierungsebene 3	82,53 Euro
2404	Qualifizierungsebene 4	107,73 Euro“

d) Die Ziffer „5. Brandmeldeanlagen“ erhält folgende Fassung:

„5. Brandmeldeanlagen

5.1. Die einmaligen Kosten für die Einrichtung und Inbetriebnahme der von der Branddirektion bereitgestellten Übertragungseinheiten (ÜE-BD) und der Bereitstellung eines Übertragungsweges mit DSL-Anschluss sowie die jährlichen Kosten für die fortlaufende Benutzung der Übertragungseinrichtung ÜE-BD und des Übertragungsweges betragen:

Geb.-Nr.	**Bezeichnung**	**Betrag**
2501	Einrichtung / Inbetriebnahme DSL	642,76 Euro
2502	Jährliche Kosten	1642,73 Euro

5.2. Die einmaligen Kosten für die Einrichtung und Inbetriebnahme der von der Branddirektion bereitgestellten Übertragungseinheiten (ÜE-BD) und der Bereitstellung eines Übertragungsweges mit LTE-Anschluss sowie die jährlichen Kosten für die fortlaufende Benutzung der Übertragungseinrichtung ÜE-BD und des Übertragungsweges betragen:

Geb.-Nr.	**Bezeichnung**	**Betrag**
2511	Einrichtung / Inbetriebnahme LTE	646,07 Euro
2512	Jährliche Kosten	1600,83 Euro

5.3. Die einmaligen Kosten für die Bereitstellung und den Einbau der Feuerwehr-Schließung München im Feuerwehrschlüsseldepot FSD Klasse 3 betragen sowohl für die von der Branddirektion bereitgestellten Übertragungseinheiten (ÜE-BD) als auch externe bereitgestellte Übertragungseinheiten (ÜE-fremd):

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2521	Bereitstellung / Einbau Feuerwehrschlüsseldepot FSD Klasse 3	497,23 Euro

5.4. Für Nachholtermine sowie sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Alarmempfangseinrichtung von der Feuerwehr München erbracht werden und die nicht mit den Pauschalsätzen aus den Ziffern 5.1 bis 5.3 abgegolten sind, werden Kosten erhoben.

Diese umfassen auch den Zeitaufwand für die Durchsicht von Unterlagen, für das Erstellen von Schriftstücken sowie für An- und Abfahrt bei Ortsterminen.

Zusätzlich werden Sachkosten und Materialkosten gemäß Anlage 2 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München erhoben.

Die Kosten für Nachholtermine sowie sonstige Leistungen betragen pro Stunde:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2531	Nachholtermine / sonstige Leistungen	91,60 Euro“

e) Die Ziffer 6. erhält folgende Fassung:

„**6. Beratungsleistungen**

Für Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden Beratungskosten erhoben. Zur Beratungsleistung zählt auch der Zeitaufwand für die Durchsicht von Unterlagen, für das Erstellen von Schriftstücken sowie für An- und Abfahrt bei Ortsterminen. Der Mindestzeitaufwand für die Beratungsleistungen beträgt 15 Minuten.

6.1. Die Beratungskosten in den nachfolgend beschriebenen Bereichen betragen pro Stunde:

Geb.-Nr.	Bezeichnung		Betrag
2601	Planung		139,00 Euro
2602	Veranstaltung		139,65 Euro
2603	Feuerbeschau		108,72 Euro
2604	Einsatzplan		108,72 Euro
2605	Blitzschutz	Auftragswert bis zu 6.000 Euro	98,71 Euro
2606		Auftragswert über 6.000 Euro	Abrechnung in entsprechender Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung

6.2. Für Beratungsleistungen und Arbeiten zur Inbetriebnahme von digitalen Objektfunkanlagen werden Kosten erhoben. Sie betragen pro Stunde:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2607	Beratung / Arbeiten Digitale Objektfunkanlagen	99,10 Euro

6.3. Ist die Wahrnehmung von Ortsterminen mit einem Dienstfahrzeug erforderlich wird zusätzlich zu den Beratungskosten eine Dienstfahrzeugpauschale erhoben. Sie beträgt pro Ortstermin:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2608	Dienstfahrzeugpauschale	5,17 Euro“

f) Ziffer „7. Beratungsleistungen“ wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.